Mag. Gernot Blümel, MBA Bundesminister für Finanzen

Johannesgasse 5, 1010 Wien

Herrn Präsidenten des Nationalrates Mag. Wolfgang Sobotka Parlament 1017 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.733.880

Wien, 8. Jänner 2021

Sehr geehrter Herr Präsident!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 4017/J vom 9. November 2020 der Abgeordneten Christian Hafenecker, Kolleginnen und Kollegen beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

<u>Zu 1. bis 3., 6., 8. bis 10., 14. bis 18., 22. und 25.:</u>

Nach Artikel 52 Abs. 2 B-VG besteht ein Interpellationsrecht des Nationalrates hinsichtlich aller Unternehmungen, für die der Rechnungshof (nach Artikel 126b Abs. 2 B-VG) ein Prüfungsrecht hat. In inhaltlicher Hinsicht beschränkt sich das parlamentarische Interpellationsrecht auf die Rechte des Bundes (z. B. Vertretung der Anteilsrechte in der Hauptversammlung einer Aktiengesellschaft oder Wahrnehmung der Gesellschafterrechte in der Generalversammlung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung) und die Ingerenzmöglichkeiten seiner Organe, jedoch nicht auf Gegenstände der Tätigkeit der Organe der juristischen Person oder der Geschäftsgebarung der juristischen Person.

Die vorliegenden Fragen betreffen operative Angelegenheiten der COVID-19 Finanzierungsagentur des Bundes GmbH (COFAG) und keine in die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Finanzen (BMF) fallenden Gegenstände der Vollziehung, insbesondere auch keine Angelegenheiten der Verwaltung des Bundes als Träger von

Privatrechten, und sind die vorliegenden Fragen somit von dem in Artikel 52 Abs. 2 B-VG in Verbindung mit § 90 GOG 1975 determinierten Fragerecht nicht erfasst.

Im Übrigen wird auf die Berichterstattung betreffend COVID-19 gemäß § 3 Abs. 4 COVID-19 Fondsgesetz, § 3b Abs. 4 ABBAG-Gesetz und § 1 Abs. 5 Härtefallfondsgesetz verwiesen.

Zu 7.:

Mir sind keine Informationen zu allfälligen Verfahren der Datenschutzbehörde gegenüber der COFAG bekannt.

Zu 11. und 12.:

Es gibt keine Verträge, Übereinkommen oder dergleichen zwischen dem BMF und Merit Network.

Zu 13.:

Für das BMF und alle datenschutzrechtlich verantwortlichen Stellen des Finanzressorts hat im Allgemeinen der Schutz von personenbezogenen Daten eine hohe Priorität. Wir achten darauf, personenbezogene Daten in Einklang mit allen anwendbaren europarechtlichen und österreichischen Rechtsvorschriften zu verarbeiten und nehmen unsere Verantwortung sehr ernst:

Im Falle des Vollzugs gesetzlicher Aufgaben und Verarbeitung von personenbezogenen Daten für die Erfüllung dieser Aufgaben, erfolgt dies auf Grundlage der Wahrnehmung von Aufgaben im öffentlichen Interesse oder der Ausübung öffentlicher Gewalt im Sinne des Artikel 6 Absatz 1 lit. e DSGVO und § 38 DSG.

Treffen das BMF rechtliche Verpflichtungen zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten, wie z.B. gesetzliche Dokumentations- und Aufbewahrungspflichten, erfolgt diese auf Grundlage der Erfüllung einer rechtlichen Vorschrift im Sinne des Artikel 6 Absatz 1 lit. c DSGVO.

Sollte eine Verarbeitung von personenbezogenen Daten für den Abschluss von Verträgen erforderlich sein, wie z.B. bei Verträgen mit Lieferantinnen und Lieferanten und Dienstleisterinnen und Dienstleistern, erfolgt diese auf Grundlage der Vertragserfüllung

bzw. der Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen im Sinne des Artikel 6 Absatz 1 lit. b DSGVO.

Zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen wurde im Finanzressort zudem die Stelle eines Datenschutzbeauftragten eingerichtet.

Zu 19. bis 21.:

Dem BMF liegen keinerlei Hinweise auf vertragliche Beziehungen, Übereinkünfte oder Ähnlichem zwischen dem Ressort und dem genannten Personenkreis bzw. den in der Fragestellung genannten Unternehmen vor.

Zu 23. und 24.:

Die Verwendung der vom Bund der COFAG zur Verfügung gestellten Mittel zur Finanzierung des aufrechten Betriebs der Website www.fixkostenzuschuss.at stellt eine operative Angelegenheit der Geschäftsführung bzw. des Aufsichtsrats der COFAG dar und somit keine in die Zuständigkeit des BMF fallenden Gegenstände der Vollziehung, insbesondere keine Angelegenheiten der Verwaltung des Bundes als Träger von Privatrechten, und ist daher gemäß Artikel 52 Abs. 2 B-VG in Verbindung mit § 90 GOG 1975 nicht vom parlamentarischen Interpellationsrecht umfasst.

Zu 25.:

Nein. Über die Seite können Anträge weder ausgefüllt noch eingereicht werden. Antragsteller werden zwecks Antragstellung automatisch an die Seite von finanzonline weitergeleitet.

Zu 26.:

Zum Stichtag 20. November 2020 haben 42.175 Antragsteller Anträge auf einen Fixkostenzuschuss eingereicht.

Zu 27.:

Zum Stichtag 20. November 2020 haben 35.215 Unternehmer eine Unterstützungsleistung aus dem Fixkostenzuschuss erhalten.

Der Bundesminister: Mag. Gernot Blümel, MBA

Elektronisch gefertigt